

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 SB 31/08 B

L 6 SB 2416/06 (LSG Baden-Württemberg)
S 3 SB 1113/05 (SG Freiburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Land Baden-Württemberg,
vertreten durch das Regierungspräsidium, Landesversorgungsamt,
Ruppmannstraße 21, 70565 Stuttgart,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. Juli 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter D a u und
Dr. K n ö r r beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 8. Mai 2008 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens
nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) hat durch Urteil vom 8.5.2008 die Auffassung des Beklagten und den erstinstanzlichen Gerichtsbescheid bestätigt, wonach beim Kläger ua die gesundheitlichen Merkmale nicht vorliegen, die Voraussetzung für das Merkzeichen "G" (erhebliche Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr) sind. Die Revision hat das LSG nicht zugelassen.
- 2 Dagegen hat der Kläger Beschwerde zum Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Er macht eine Divergenz und Verfahrensfehler geltend.
- 3 Die Beschwerde ist unzulässig, weil die behaupteten Zulassungsgründe nicht so dargelegt und bezeichnet sind wie dies § 160a Abs 2 Satz 3 SGG verlangt.
- 4 Zur formgerechten Rüge des Zulassungsgrundes der Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG ist in der Beschwerdebegründung die Entscheidung, von der das Urteil des LSG abweichen soll, zumindest so zu bezeichnen, dass sie ohne Schwierigkeiten auffindbar ist. Ferner ist deutlich zu machen, worin eine Abweichung zu sehen sein soll. Der Beschwerdeführer muss darlegen, zu welcher konkreten Rechtsfrage eine das Berufungsurteil tragende Abweichung in dessen rechtlichen Ausführungen enthalten sein soll. Er muss einen abstrakten Rechtssatz aus dem vorinstanzlichen Urteil und einen abstrakten Rechtssatz aus der höchstrichterlichen Entscheidung so bezeichnen, dass die Divergenz erkennbar wird. Es reicht hingegen nicht aus, auf eine bestimmte höchstrichterliche Entscheidung mit der Behauptung hinzuweisen, das angegriffene Urteil weiche hiervon ab. Schließlich ist darzulegen, dass die berufsgerichtliche Entscheidung auf der gerügten Divergenz beruhe (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29, 67*). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung des Klägers nicht gerecht.
- 5 Er entnimmt zwar dem Urteil des BSG vom 29.3.2007 - B 9a SB 5/05 R - (sinngemäß) den folgenden Rechtssatz:

6 Es ist Aufgabe des Tatrichters zu prüfen, ob die körperlichen Beeinträchtigungen bei der Zurücklegung von Wegstrecken des Klägers mit denen in ihrer Intensität vergleichbar sind, die Schwerbehinderte der in Abschnitt II, Nr 1, Satz 2, Halbsatz 1 zu § 46, I, Nr 11 VwV-StVO einzeln aufgeführten Gruppen erleiden.
- 7 Er stellt dem aber keinen Rechtssatz aus dem angegriffenen Berufungsurteil gegenüber. Die Beschwerdebegründung erschöpft sich in dem Vorwurf, das LSG sei diesem Rechtssatz nicht gefolgt. Im Übrigen legt der Kläger auch nicht dar, weshalb der von ihm in der zitierten Entscheidung zum Merkzeichen "aG" (außergewöhnliche Gehbehinderung) gefundene Rechtssatz Bedeutung für das hier umstrittene Merkzeichen "G" haben kann.



- 8 Auch soweit der Kläger eine Abweichung des LSG von den Urteilen des BSG vom 17.8.1961 (*SozR Nr 29 zu § 109 SGG*), 26.8.1965 (*SozR Nr 33 zu § 109 SGG*) und 26.4.1967 (*SozR Nr 35 zu § 109 SGG*) geltend macht, fehlt es an der Herausarbeitung eines abstrakten Rechtsatzes des LSG, der der betreffenden höchstrichterlichen Rechtsprechung im Grundsatz widersprechen soll.
- 9 Soweit der Kläger rügt, das LSG habe rechtsfehlerhaft Feststellungen zum Sachverhalt unterlassen, ist damit der Zulassungsgrund eines Verfahrensfehlers nach § 103 SGG (Pflicht des Gerichts zur Erforschung des Sachverhalts von Amts wegen) nicht ausreichend bezeichnet, weil der Kläger - anders als nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG erforderlich - keinen Beweisanspruch nennt, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt wäre.
- 10 Soweit der Kläger rügt, das Berufungsgericht habe gegen § 109 SGG verstoßen, ist damit nach der ausdrücklichen Bestimmung in § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG ebenfalls kein Verfahrensmangel gerügt, der zur Zulassung der Revision führen könnte.
- 11 Die nicht formgerechte Begründung des Klägers ist nach § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

